

Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Jahr 2023

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom XX.XX.XXXX, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	273.164.816 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>276.468.859 Euro</u>
der Jahresfehlbedarf auf	-3.304.043 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	669.638 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.986.216 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>24.742.021 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-17.755.805 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 1) auf	17.086.167 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für
- | | | |
|------------------------|-----------------|-----------------|
| zinslose Kredite auf | 0 Euro | |
| verzinsten Kredite auf | 17.755.805 Euro | |
| zusammen auf | | 17.755.805 Euro |
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten wird gemäß § 25 Abs. 1 der Landkreisordnung dem Kreisausschuss übertragen.

1) Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 120.000.000 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

- a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 7.500.000 Euro
 - Kreiskrankenhaus Grünstadt 0 Euro
 - Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland 20.000 Euro
 -
- b) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
 - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 500.000 Euro
 - Kreiskrankenhaus Grünstadt 5.000.000 Euro
 - Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland 1.000.000 Euro
- c) Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6 Kreisumlage

- (1) Der Umlagesatz der Kreisumlage wird für das Jahr 2023 auf 43,6 v. H. festgesetzt. Der Umlagesatz wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG progressiv für die über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl festgesetzt. Der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl wird um 10 v. H. erhöht; **der Umlagesatz beträgt in der höchsten Progressionsstufe 130 v. H. des Eingangshebesatzes.**
- (2) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 01. März, 01. Juni, 1. September und 01. Dezember des Haushaltsjahres zu entrichten.

Nachrichtlich: Das Umlagesoll beträgt für das Haushaltsjahr 2021 72.960.589 Euro
für das Haushaltsjahr 2022 73.065.778 Euro
für das Haushaltsjahr 2023 75.965.935 Euro

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug -36.506.199,01 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt -34.615 TEuro und zum 31.12.2023 -37.920 TEuro.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Bad Dürkheim, den
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

(Hans-Ulrich Ihlenfeld)
Landrat

Übersicht über die Bewirtschaftungsregelungen im Haushaltsplan

A. § 15 Zweckbindung														
1. Die Erträge in der Leistung 57504 (Veranstaltung Marathon Deutsche Weinstraße) sind zweckgebunden für entsprechende Aufwendungen innerhalb dieser Leistung														
B. § 16 Deckungsfähigkeit														
1. Gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen in den einzelnen Teilergebnishaushalten und die entsprechenden Auszahlungen für Aufwendungen in den einzelnen Teilfinanzhaushalten gegenseitig deckungsfähig.														
2. Darüber hinaus bilden die Ansätze folgender Konten produkt- und teilhaushaltsübergreifend jeweils eine eigenständige Bewirtschaftungseinheit: <table><tr><td>1. Personalaufwendungen</td><td>Kontengruppe 50,</td></tr><tr><td>2. Versorgungsaufwendungen</td><td>Kontengruppe 51,</td></tr><tr><td>2. Bilanzielle Abschreibungen</td><td>Kontengruppe 53,</td></tr><tr><td>3. Energieaufwendungen</td><td>Kontenart 522,</td></tr><tr><td>4. Reinigung</td><td>Konto 5232,</td></tr><tr><td>5. Versicherungsbeiträge</td><td>Konto 5641,</td></tr><tr><td>6. die Aufwendungen in den Konten 5231,5237,5238,5615 soweit sie durch Referat 51 bewirtschaftet werden, und werden daher gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.</td><td></td></tr></table>	1. Personalaufwendungen	Kontengruppe 50,	2. Versorgungsaufwendungen	Kontengruppe 51,	2. Bilanzielle Abschreibungen	Kontengruppe 53,	3. Energieaufwendungen	Kontenart 522,	4. Reinigung	Konto 5232,	5. Versicherungsbeiträge	Konto 5641,	6. die Aufwendungen in den Konten 5231,5237,5238,5615 soweit sie durch Referat 51 bewirtschaftet werden, und werden daher gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
1. Personalaufwendungen	Kontengruppe 50,													
2. Versorgungsaufwendungen	Kontengruppe 51,													
2. Bilanzielle Abschreibungen	Kontengruppe 53,													
3. Energieaufwendungen	Kontenart 522,													
4. Reinigung	Konto 5232,													
5. Versicherungsbeiträge	Konto 5641,													
6. die Aufwendungen in den Konten 5231,5237,5238,5615 soweit sie durch Referat 51 bewirtschaftet werden, und werden daher gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.														
3. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb der Teilfinanzhaushalte werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.														
C. § 17 Übertragbarkeit														
1. Kreditmittel für Investitionsmaßnahmen, die ggf. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 GemHVO im Haushaltsplan 2023 erneut veranschlagt worden sind, obwohl die entsprechende Kreditermächtigung bereits in vorherigen Jahren erteilt worden ist, verfallen und dürfen damit nicht mehr zusätzlich zur Kreditermächtigung 2023 in Anspruch genommen werden.														